

Anfragen: Januarsession 2017

Dir. Nr.	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Staatskanzlei STA			
2	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Zahlt der Kanton Bern an den Wahlkampf von Ursula Wyss?	2
10	Imboden (Bern, Grüne)	USR-III-JA-Kampagne	3
Finanzdirektion FIN			
1	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Kennzahlen Staatsrechnung 1995/2000/2005/ 2010/2015	4-6
8	Marti (Bern, SP) (Sprecher/in) Stucki (Bern, SP)	Offene Fragen zur kantonalen Umsetzung der USR III im Falle einer Annahme	7+8
9	Marti (Bern, SP) (Sprecher/in) Stucki (Bern, SP)	Unternehmenssteuerreform III – Wie gross wären die Steuerausfälle für die bernischen Kirchen?	9
11	Freudiger (Langenthal, SVP)	Volksinitiative «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!» - Hat der Regierungsrat die Gültigkeitsfrage fair und unvoreingenommen geprüft?	10
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK			
4	Junker Burkhard (Lyss, SP)	Übernahme der Vollkosten im KESB-Bereich	11
6	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in) Berger (Aeschi, SVP)	Ändert der Regierungsrat seinen Kurs bei Gemeindefusionen?	12+13
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF			
3	Lüthi (Burgdorf, SP)	Sozialhilfegesetzesrevision	14+15
5	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Warum folgt der Regierungsrat bei der Sen- kung der Ansätze für wirtschaftliche Hilfe nicht den Westschweizer Kantonen?	16+17
7	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	Abgeltungen der RSZ-CEOs	18+19

Anfragen Januarsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 26.12.2016

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: STA

Zahlt der Kanton Bern an den Wahlkampf von Ursula Wyss?

Am 15. Januar 2017 wählen die Stimmberechtigten der Stadt Bern ihr neues Stadtoberhaupt. Im Rennen sind noch Alec von Graffenried (Grüne) sowie Ursula Wyss (SP). In diese kommunale Angelegenheit schalten sich jetzt offenbar auch die Berner Regierungsrätinnen und Regierungsräte ein. Barbara Egger, Direktorin der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, tut das nicht nur in privaten oder Parteikanälen, sondern ganz direkt auch auf der vom Steuerzahler finanzierten Infrastruktur der offiziellen Website ihrer Direktion www.bve.be.ch.

Im Newsletter 15/2016, der dort aufgeschaltet ist, macht sie ganz direkt Werbung für ihre Parteikollegin Ursula Wyss. Wyss ist im Newsletter, der über zwei Klicks von der Startseite www.bve.be.ch zu erreichen ist, sogar mit einem Portrait abgebildet. Wortwörtlich schreibt Egger in ihrem Blog: «Ursula Wyss ist qualifizierter. Ihre Polit-Erfahrung, ihre Erfahrung als Chefin einer grossen städtischen Direktion, die Projekte, die sie nach vier Jahren Arbeit bereits vorweisen kann: Man muss Tomaten auf den Augen haben, wenn man das nicht sieht!»

Zwar hat auch Bernhard Pulver als Direktor der Erziehungsdirektion ein Video-Statement für seinen Parteikollegen und Kandidaten Alec von Graffenried verfasst. Er benutzt zu dessen Verbreitung aber offenbar private und Partei-Kanäle bzw. Soziale Medien und nicht die Website seiner Direktion www.erz.be.ch.

Fragen:

1. Hatte der Gesamtregierungsrat vor dem Aufschalten und Vermailen des Newsletters Kenntnis davon, dass die Direktorin der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion auf der offiziellen Website und über den offiziellen Newsletter ihrer Direktion Werbung für die Kandidatin Ursula Wyss machen will?
2. Was sagt der Gesamtregierungsrat zum Aufschalten von Wahlwerbung auf der von den Steuerzahlern bezahlten Web-Infrastruktur des Kantons?
3. Beahlt das Wahlkomitee von Ursula Wyss dem Kanton eine Entschädigung für die Verbreitung ihrer privaten Wahlwerbung über eine vom Steuerzahler finanzierte Infrastruktur oder übernimmt der Kanton Bern die Kosten für diese Wahlwerbung?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein
2. Die Direktorin der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion hat keine Wahlwerbung aufgeschaltet, sondern in ihrem persönlichen Newsletter ihre Beurteilung der beiden zur Wahl stehenden Persönlichkeiten kundgetan. Der Einsatz der Direktionswebseite für persönliche Stellungnahmen steht im Ermessen des jeweiligen Regierungsmitglieds.
3. Nein. Dem Kanton sind mit der Veröffentlichung des Newsletters keine zusätzlichen Kosten entstanden. Eine externe Kompensation erübrigt sich damit.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Januarsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 23.01.2017

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: STA

USR-III-JA-Kampagne

In der Sonntagspresse war ein Inserat zu lesen: «Kantone empfehlen ein JA zur Steuerreform» mit dem Berner Logo und dem Bild der Berner Regierungspräsidentin Frau Simon.

Fragen:

1. Gibt es Richtlinien der Konferenz der Kantonsregierungen zur Präsenz in nationalen Abstimmungskomitees?
2. In welchen Komitees und Inseraten ist die Finanzdirektorin für ein Ja zur USR III aufgetreten?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Kommunikationskonzept für Behördeninformationen der KdK bei eidgenössischen Abstimmungsvorlagen hält fest, dass eine behördliche Information als solche erkennbar sein muss (Transparenz-Gebot) und dass zwischen Behördeninformation und der eigentlichen Führung des Abstimmungskampfs durch ein privates Komitee eine klar erkennbare Trennlinie bestehen muss. Bei aus Sicht der KdK besonders relevanten Behördeninformationen (Positionsbezug mit umfassender Behördeninformation, Positionsbezug mit Behördenkampagne) erfolgt eine informelle Abstimmung und Koordination mit dem entsprechenden Parteikomitee. Ansonsten besitzt die KdK keine Richtlinien zur Präsenz in nationalen Abstimmungskomitees.
2. Regierungspräsidentin Beatrice Simon hat bei den Berner KMU in der Abstimmungszeitung mitgemacht und bei Economiesuisse (Flyer, Les ministres des finances et de l'économie soutiennent la RIE3).

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Januarsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 29.12.2016

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: FIN

Kennzahlen Staatsrechnung 1995/2000/2005/2010/2015

Bei der Argumentation bezüglich Finanzen («der Staat spart bei ...») werden Aussagen gemacht, die von Zahlen ausgehen, die nicht überprüft sind und nicht überprüft werden können.

Damit bei der Argumentation in Zukunft von gesicherten Zahlen ausgegangen werden kann, sind die Kennzahlen der Staatsrechnung zusammenzufassen, leicht verständlich darzustellen und interessierten Kreisen zur Verfügung zu stellen.

Fragen:

1. Wie haben sich die Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen des Kantons Bern in den im Titel erwähnten Jahren entwickelt (absolute Zahlen und in % ausgehend von 1995 = 100 %)
2. Wie haben sich die Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen des Kantons Bern in den im Titel erwähnten Jahren in den einzelnen Direktionen entwickelt (absolute Zahlen und in % ausgehend von 1995 = 100 %)

Antwort des Regierungsrates

Die gewünschten Zahlen gehen aus der nachfolgenden Übersicht hervor. Der Finanzhaushalt des Kantons Bern war in den vergangenen zwanzig Jahren verschiedenen Veränderungen und Reformen unterworfen, weshalb sich aus Sicht des Regierungsrates aus den vorliegenden Zahlenreihen keine politischen Rückschlüsse ziehen lassen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise:

- Neuordnung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs Kanton-Gemeinden in den Jahren 2002 und 2012 (FILAG 2002 und FILAG 2012)
- Neugestaltung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs Bund-Kantone im Jahr 2008 (NFA 2008)
- Neuorganisation der Spitalversorgung
- Bezirksreform
- Justizreform
- Ausgliederung der Hochschulen (Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule)
- usw.

Bezeichnung Description	Jahr ⁵⁾ Année ⁵⁾	Gesamt- Ausgaben Dépenses	Veränderung / Ecart		Gesamt- Einnahmen Recettes	Veränderung / Ecart	
			CHF	% (1995 = 100%)		CHF	% (1995 = 100%)
Gesamtstaat	1995	6'530'525'597	-	100.0%	5'778'831'588	-	100.0%
Canton	2000	6'985'244'794	454'719'197	107.0%	7'246'932'320	1'468'100'732	125.4%
	2005	8'756'323'737	2'225'798'140	134.1%	8'863'083'440	3'084'251'853	153.4%
	2010	9'686'894'458	3'156'368'861	148.3%	9'929'432'460	4'150'600'873	171.8%
	2015	10'739'399'881	4'208'874'284	164.4%	10'909'131'590	5'130'300'002	188.8%
Behörden (BEH) ¹⁾	1995	-	-	-	-	-	-
Autorités (AUT) ¹⁾	2000	7'736'737	7'736'737	100.0%	150'400	150'400	100.0%
	2005	9'523'072	1'786'335	123.1%	117'288	-33'112	78.0%
	2010	9'278'804	-244'268	119.9%	183'645	66'357	122.1%
	2015	13'304'595	4'025'791	172.0%	207'981	24'336	138.3%
Staatskanzlei (STA)	1995	24'372'998	-	100.0%	3'127'199	-	100.0%
Chancellerie d'État (CHA)	2000	14'478'908	-9'894'090	59.4%	2'123'939	-1'003'261	67.9%
	2005	15'413'577	-8'959'421	63.2%	1'997'924	-1'129'275	63.9%
	2010	19'203'649	-5'169'349	78.8%	891'184	-2'236'015	28.5%
	2015	28'199'303	3'826'305	115.7%	1'192'873	-1'934'326	38.1%
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)	1995	560'314'210	-	100.0%	432'011'241	-	100.0%
Direction de l'économie publique (ECO)	2000	606'316'354	46'002'144	108.2%	501'645'391	69'634'151	116.1%
	2005	713'485'129	153'170'919	127.3%	574'988'071	142'976'830	133.1%
	2010	781'960'654	221'646'444	139.6%	650'051'764	218'040'523	150.5%
	2015	768'747'970	208'433'760	137.2%	634'934'701	202'923'460	147.0%
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)	1995	909'548'034	-	100.0%	361'628'387	-	100.0%
Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale (SAP)	2000	1'106'412'145	196'864'111	121.6%	472'958'236	111'329'850	130.8%
	2005	2'002'073'249	1'092'525'215	220.1%	428'239'627	66'611'241	118.4%
	2010	2'108'768'519	1'199'220'485	231.8%	282'563'867	-79'064'519	78.1%
	2015	2'828'471'873	1'918'923'838	311.0%	536'271'996	174'643'609	148.3%
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)	1995	886'203'309	-	100.0%	469'430'432	-	100.0%
Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (JCE)	2000	1'282'636'099	396'432'790	144.7%	878'216'109	408'785'677	187.1%
	2005	1'499'848'213	613'644'904	169.2%	999'190'809	529'760'377	212.9%
	2010	1'509'384'650	623'181'341	170.3%	893'600'676	424'170'244	190.4%
	2015	1'548'425'565	662'222'256	174.7%	906'171'915	436'741'483	193.0%
Polizei- und Militärdirektion (POM)	1995	404'647'165	-	100.0%	380'307'546	-	100.0%
Direction de la police et des affaires militaires (POM)	2000	401'690'771	-2'956'394	99.3%	467'509'725	87'202'179	122.9%
	2005	564'342'094	159'694'929	139.5%	640'792'941	260'485'395	168.5%
	2010	679'782'337	275'135'172	168.0%	705'420'590	325'113'044	185.5%
	2015	783'082'229	378'435'064	193.5%	709'921'831	329'614'285	186.7%
Finanzdirektion (FIN)	1995	1'435'804'810	-	100.0%	3'137'837'626	-	100.0%
Direction des finances (FIN)	2000	1'057'451'680	-378'353'130	73.6%	3'699'377'832	561'540'206	117.9%
	2005	698'589'438	-737'215'372	48.7%	5'062'295'868	1'924'458'242	161.3%
	2010	801'523'840	-634'280'970	55.8%	6'063'717'431	2'925'879'805	193.2%
	2015	1'049'568'270	-386'236'540	73.1%	7'060'600'240	3'922'762'614	225.0%
Erziehungsdirektion (ERZ)	1995	2'032'913'651	-	100.0%	862'682'961	-	100.0%
Direction de l'instruction publique (INS)	2000	2'180'183'983	147'270'332	107.2%	999'006'779	136'323'818	115.8%
	2005	2'521'855'887	488'942'236	124.1%	785'863'062	-76'819'899	91.1%
	2010	2'950'321'836	917'408'185	145.1%	917'089'004	54'406'043	106.3%
	2015	2'636'766'509	603'852'858	129.7%	549'627'094	-313'055'867	63.7%
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)	1995	276'721'420	-	100.0%	131'806'196	-	100.0%
Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (TTE)	2000	328'338'116	51'616'696	118.7%	225'943'909	94'137'713	171.4%
	2005	726'760'327	450'038'907	262.6%	369'401'297	237'595'101	280.3%
	2010	821'112'630	544'391'209	296.7%	415'829'811	284'023'614	315.5%
	2015	863'872'516	587'151'096	312.2%	413'621'338	281'815'141	313.8%
Finanzkontrolle (FK) ²⁾	1995	-	-	-	-	-	-
Contrôle des finances (CF) ²⁾	2000	-	-	-	-	-	-
	2005	4'432'751	-	100.0%	196'552	-	100.0%
	2010	4'814'046	381'295	108.6%	84'490	-112'062	43.0%
	2015	4'223'408	-590'637	95.3%	105'610	21'120	53.7%
Kantonale Datenschutz- aufsichtsstelle (DSA) ³⁾	1995	-	-	-	-	-	-
Bureau cantonal pour la surveillance de la protection des données (BPD) ³⁾	2000	-	-	-	-	-	-
	2005	-	-	-	-	-	-
	2010	743'494	743'494	100.0%	-	-	-
	2015	879'124	135'630	118.2%	1'150	1'150	100.0%
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) ⁴⁾	1995	-	-	-	-	-	-
Autorités judiciaires et Ministère public (JUS) ⁴⁾	2000	-	-	-	-	-	-
	2005	-	-	-	-	-	-
	2010	-	-	-	-	-	-
	2015	213'858'520	213'858'520	100.0%	96'474'861	96'474'861	100.0%

- 1) Die Behörden wurden bis im Jahr 1998 in der Staatskanzlei geführt und ab dem Jahr 1999 verselbstständigt.
- 1) Les Autorités étaient jusqu'en 1998 rattachées à la Chancellerie d'Etat, avant de devenir autonomes en 1999.
- 2) Die Finanzkontrolle wurde bis im Jahr 2000 in der Finanzdirektion geführt, ab dem Jahr 2001 bis 2004 in die Behörden überführt und ab dem Jahr 2005 verselbstständigt.
- 2) Le Contrôle des finances était jusqu'en 2000 rattaché à la Direction des finances, puis a été transféré de 2001 à 2004 aux Autorités, avant de devenir autonome en 2005.
- 3) Die Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle wurde bis im Jahr 2008 in der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion geführt und ab dem Jahr 2009 verselbstständigt.
- 3) Le Bureau cantonal pour la surveillance de la protection des données était jusqu'en 2008 rattaché à la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques, avant de devenir autonome en 2009.
- 4) Die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft wurden bis im Jahr 2010 in der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion geführt und ab dem Jahr 2011 verselbstständigt.
- 4) Les Autorités judiciaires et le Ministère public ont été rattachés jusqu'en 2010 à la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques, avant de devenir autonomes en 2011.
- 5) Ausweis der Daten für die Jahre 1995 und 2000 ohne Berücksichtigung der Spezialfinanzierungen (saldoneutral).
- 5) Les données des années 1995 et 2000 ne tiennent pas compte des financements spéciaux (sans incidence sur le solde).

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Januarsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 23.01.2017

Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)
Stucki (Bern, SP)

Beantwortet durch: FIN

Offene Fragen zur kantonalen Umsetzung der USR III im Falle einer Annahme

Einleitung zu Frage 1:

Unternehmenssteuerreform III: Die neue Zinssubvention (zinsbereinigte Gewinnsteuer) – ein politischer Zankapfel par excellence. Gemäss letzten öffentlichen Mitteilungen ist der Regierungsrat unsicher, ob er diese neue Zinssubvention für Teile des Aktienkapitals einführen will. In Belgien, Liechtenstein, Italien und Lettland führt diese Zinssubvention laufend zu politischen Auseinandersetzungen aufgrund unerwartet hoher Steuerausfälle. Österreich und Kroatien haben sie wieder abgeschafft (siehe Frage 16.5584 im Nationalrat-<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20165584>). Luxemburg hat 2014 auf ihre Einführung verzichtet.

Einleitung zu Frage 2:

Unternehmenssteuerreform III: Wieso Grundprinzipien des schweizerischen Steuerrechts durchbrechen? Der Regierungsrat will Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen bis zu 150 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus als Steuerabzug zulassen. Damit würde eines der Grundprinzipien des schweizerischen Steuerrechts gebrochen, wonach steuerlich höchstens effektiv getätigte und belegbare Kosten abzugsfähig sind. Dieser 150-Prozent-Abzug wurde von Prof. René Matteotti, Steuerrechtsprofessor an der Universität Zürich, als «Durchbrechung eines der Grundprinzipien im Schweizerischen Steuerrecht» kritisiert (BUND vom 23.11.2016).

Einleitung zu Frage 3:

Unternehmenssteuerreform III: 150-Prozent-Steuerabzug verletzt das Legalitätsprinzip. Im Steuerrecht gilt das sogenannte Legalitätsprinzip ohne Ausnahme: Die Grundzüge der Steuer und deren Bemessung gehören ins Gesetz (Art. 127 BV). Die Definition der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, die bis zu 150 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus zulässig sein sollen, wird an den Bundesrat delegiert. Damit kaufen die Stimmberechtigten die Katze im Sack und kennen die genaue Tragweite dieses Überabzugs nicht.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass die allermeisten europäischen Staaten diese nicht haben?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die präjudizierende Wirkung eines solchen Überabzugs?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat das?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat sich im November 2016 zu seinen ersten Vorstellungen betreffend die Umsetzung der USR III geäußert. Die Umsetzung soll zusammen mit der Umsetzung der Steuerstrategie im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2019 erfolgen. Die Vernehmlassung ist für das zweite Quartal 2017 geplant ([Medienmitteilung vom 22.11.2016](#)). Die Bedenken gegenüber den neuen Instrumenten (Patentbox, Überabzug für Forschung

und Entwicklung, zinsbereinigte Gewinnsteuer) sind der Regierung bekannt. Sie werden im Vortrag zur Steuergesetzrevision behandelt werden.

Im Übrigen ist für den Regierungsrat nicht massgebend, was einzelne europäische Staaten vorsehen, sondern welche Instrumente international akzeptiert und für den Kanton Bern volkswirtschaftlich vorteilhaft und zielführend sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die EU-Kommission im Oktober 2016 einen Vorschlag zur Neuauflage der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) vorgelegt hat. Die GKKB umfasst einheitliche Regeln für die Berechnung steuerpflichtiger Gewinne der in der EU tätigen Unternehmen. Darin enthalten sind sowohl die Einführung eines Steuerabzugs für Zinsen auf (frischem) Eigenkapital wie auch ein Überabzug für Forschungs- und Entwicklungskosten für alle EU-Staaten¹.

2. Es gilt das zu Frage 1 Gesagte.
3. Es gilt das zu Frage 1 Gesagte.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Quelle: https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/company-tax/common-consolidated-corporate-tax-base-ccctb_de

Anfragen Januarsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 23.01.2017

Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)
Stucki (Bern, SP)

Beantwortet durch: FIN

Unternehmenssteuerreform III – Wie gross wären die Steuerausfälle für die bernischen Kirchen?

Einleitung zu Fragen 1 und 2:

Unternehmenssteuerreform III: Steuerausfälle für die bernischen Kirchen. Der Regierungsrat wird gebeten, das Total der geschätzten Steuerausfälle für die Kirchen aus der Unternehmenssteuerreform III + Steuerstrategie auszuweisen.

Fragen:

1. Gedenkt der Regierungsrat die Ausfälle für die Kirchen auszugleichen?
2. Wenn ja, wie?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat die aus der Steuerstrategie für Kanton und Gemeinden gesamthaft resultierenden Mindereinnahmen im Bericht zur Steuerstrategie dargestellt (vgl. [Medienmitteilung vom 25.8.2016](#)). Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 müssen die Mindereinnahmen unter Berücksichtigung der zusätzlichen Massnahmen aus der Unternehmenssteuerreform neu berechnet werden. Die finanziellen Auswirkungen der Revision werden im Vortrag zur Steuergesetzrevision dargelegt werden.

Bereits bekannt ist die geplante Beteiligung von Gemeinden und Kirchgemeinden am finanziellen Ausgleich des Bundes (Erhöhung des Kantonsanteils an der Bundessteuer von 17 auf 21.2 Prozent). Gemeinden und Kirchgemeinden sollen nach Massgabe ihrer Betroffenheit beteiligt werden (vgl. Ziffer 9.2.1 des Berichts zur Steuerstrategie). Die Gemeinden sollen mit rund einem Drittel an den Ausgleichszahlungen des Bundes beteiligt werden. Auf die Kirchgemeinden wird ein Anteil von rund 4 Prozent entfallen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Januarsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 23.01.2017

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP)

Beantwortet durch: FIN

Volksinitiative «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!» - Hat der Regierungsrat die Gültigkeitsfrage fair und unvoreingenommen geprüft?

Am 15. Dezember 2016 kommunizierte der Regierungsrat der Öffentlichkeit, dass er aufgrund eines bereits vor mehreren Wochen erstellten Gutachtens von Prof. Biaggini die Volksinitiative «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!» für ungültig erklären will. Entgegen sonst üblichen Standards (vgl. Vorgehen des Kantons Freiburg zur Initiative «Gegen die Eröffnung eines Zentrums Islam und Gesellschaft an der Universität Freiburg: Nein zu einer staatlichen Imam-Ausbildung») hat der Berner Regierungsrat auf ein Zweitgutachten verzichtet. Zur Begründung wird ausgeführt, die Schlussfolgerungen des Biaggini-Gutachters seien sehr deutlich (vgl. Der Bund und Berner Zeitung vom 15.12.2016). Zu Ende gedacht, müsste also ein einzelner Jurist seine Meinung nur genügend apodiktisch äussern, um die Unzweifelhaftigkeit seiner eigenen Aussage herbeizureden. Vor diesem Hintergrund bestehen zumindest Zweifel, ob der Regierungsrat die Gültigkeitsfrage unvoreingenommen beurteilt hat, und besteht Anlass zu nachfolgenden Fragen:

Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Fragestellers, dass bei der Gültigkeitsprüfung eine juristisch unzweifelhafte Ausgangslage und damit eine Rechtfertigung für einen Verzicht auf ein Zweitgutachten jedenfalls dann nicht gegeben sind, wenn der juristische Ungültigkeitsentscheid innerhalb des Regierungsrats umstritten war?
2. Weshalb nimmt der Regierungsrat eine juristisch eindeutige Sachlage bereits aufgrund der Aussage eines einzelnen, ausserkantonalen Professors an und nicht erst – wie im Rahmen eines fairen Verfahrens üblich – nach einem Zweitgutachten oder einer zusätzlichen Plausibilitätsprüfung durch eine unabhängige Zweitperson?
3. Welche Kosten hat der Kanton Bern für die Einholung des Zürcher Gutachtens von Prof. Biaggini total aufgewendet?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat stützt vorliegend seinen Antrag, die Initiative für ungültig zu erklären, unter anderem auf ein klares, einlässlich begründetes Rechtsgutachten. Ob der Regierungsrat die Einholung eines Zweitgutachtens als notwendig erachtet, beurteilt sich nicht danach, ob ein Entscheid umstritten ist.
2. Bei der Gültigkeitsprüfung einer Initiative geht es um die Prüfung einer Rechtsfrage. Das Gutachten von Professor Biaggini beantwortet diese Rechtsfrage gut begründet, eindeutig und plausibel. Für den Regierungsrat gab es deshalb keinen Grund, ein weiteres Gutachten einzuholen. Entgegen der Auffassung des Anfragenden kann es nicht als üblich bezeichnet werden, ein Zweitgutachten einzuholen. Der Regierungsrat verwahrt sich gegen den Vorwurf, die Gültigkeitsprüfung sei unfair erfolgt.
3. Das schriftliche Gutachten kostete CHF 20'000.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Januarsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 22.01.2017

Eingereicht von: Junker Burkhard (Lyss, SP)

Beantwortet durch: JGK

Übernahme der Vollkosten im KESB-Bereich

Gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts werden der Gemeinde Köniz die Vollkosten im Bereich der KESB für das Jahr 2013 zurückerstattet. Daraus entstehen folgende Fragen an den Regierungsrat.

Fragen:

1. Werden diese Vollkosten der Gemeinde Köniz rückwirkend für die Jahre 2013-2016 rückerstattet?
2. Werden diese Vollkosten allen betroffenen Gemeinden für dieselbe Zeit rückerstattet?
3. Müssen die betroffenen Gemeinden aktiv werden, um eine Gleichbehandlung mit Köniz zu erreichen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 bis 2:

Im Zusammenhang mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 2. Dezember stellen sich mehrere Fragen, die von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion analysiert und dem Regierungsrat zum Entscheid unterbreitet werden. Anschliessend wird die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheide informiert.

3. Der Regierungsrat wird auf die Gemeinden zugehen. Die Gemeinden müssen deshalb nicht von sich aus aktiv werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Januarsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 23.01.2017

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
(Sprecher/in)
Berger (Aeschi, SVP)

Beantwortet durch: JGK

Ändert der Regierungsrat seinen Kurs bei Gemeindefusionen?

Es gibt gute Gründe für Gemeindefusionen, so lange diese mit Augenmass und freiwillig erfolgen. Mit der am 23. September 2012 erfolgten Änderung der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes wurde die Bestandesgarantie der Gemeinden aber gelockert. Demnach kann der Grosse Rat unter Umständen eine Fusion auch gegen den Willen der betroffenen Gemeinden anordnen. Nach Inkrafttreten des Gemeindefusionsgesetzes 2005 setzte der Regierungsrat das Ziel, dass der Kanton in zwölf Jahren nur noch 300 statt 398 Gemeinden zählt. Diese Frist ist an Neujahr 2017 abgelaufen. Und jetzt ist klar: Das Vorhaben wurde nicht erreicht. Bern zählt heute 351 Gemeinden.

Doch offenbar sind die Vorteile, die man sich namentlich finanziell von solchen Fusionen verspricht, sehr gering. Eine im Dezember veröffentlichte Studie der Universität St. Gallen zeigt, dass Gemeindefusionen keine finanziellen Vorteile mit sich bringen.

Fragen:

1. Wie interpretiert der Regierungsrat die genannte Studie der Universität St. Gallen?
2. Hält der Kanton trotz der Resultate der genannten Studie am Ziel von 300 Gemeinden fest?
3. Erwägt der Regierungsrat aufgrund dieser neuen, wissenschaftlichen Befunde, den Zwang zu Gemeindefusionen wieder abzuschaffen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die genannte Studie der Universität St.Gallen untersucht allfällige finanzielle Vorteile einer Gemeindefusion. Dieser Aspekt ist bei der Fusionsförderungsstrategie im Kanton Bern nicht zentral. Auf Gemeindeebene besteht primär ein Leistungs- und nicht ein Kostenproblem. Vor allem kleinere Gemeinden können ihre Aufgaben immer schlechter wahrnehmen oder haben Mühe, genügend Behördenmitglieder und Gemeindeglieder zu rekrutieren. Ein gesunder Kanton ist auf starke und leistungsfähige Gemeinden angewiesen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit Fusionen die Leistungsfähigkeit der Gemeinden gesteigert werden kann. Abgesehen davon erachtet der Regierungsrat die Studie für den Kanton Bern als nicht repräsentativ. Es wurden vier von mittlerweile 34 bernischen Zusammenschlüssen untersucht. Das Beispiel der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen, die drei Jahre nach der Fusion per 2017 den Steuerfuss senken konnte, zeigt, dass Fusionen auch finanziell vorteilhaft sein können.
2. Die Anzahl von 300 Gemeinden wurde im Vortrag zum Gemeindefusionsgesetz (GFG) vor zwölf Jahren als Richtwert genannt und nicht als fixe Zielgrösse mit Massnahmen verbunden. Auch im Rahmen der Evaluation der Fusionsförderung im Jahr 2009 wurde die Zahl nicht zum Ziel erhoben. Mit der Stärkung der kommunalen Leistungsfähigkeit verfolgt der Regierungsrat in erster Linie nicht ein quantitatives, sondern ein qualitatives Ziel.
3. Nein. Die Anordnung eines Zusammenschlusses kann nur in eng begrenzten - gesetzlich vorgesehenen - Fällen vorgenommen werden. Damit die Leistungsfähigkeit der kommunalen Ebene gewährleistet werden kann, braucht es diese Optionen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Januarsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 20.01.2017

Eingereicht von: Lüthi (Burgdorf, SP)

Beantwortet durch: GEF

Sozialhilfegesetzesrevision

Nachdem zwei Anläufe zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes gescheitert sind, weil keine politische Mehrheit zustande kam, hat die GEF nun den Auftrag, eine dritte Vorlage auszuarbeiten. Die vorgesehene Stossrichtung wurde mit einer Medienmitteilung des Regierungsrates am 3.1.2017 kommuniziert. Der Kanton Bern plant, von den SKOS-Richtlinien abzuweichen und den Grundbedarf um 10 bis 30 Prozent zu reduzieren. Damit geht die Bedeutung dieses Geschäftes weit über die Kantonsgrenzen hinaus, wird doch ein schweizweit anerkanntes und von der SODK erst 2015/16 revidiertes und empfohlenes Regelwerk in Frage gestellt, noch bevor klar ist, wie die darin getroffenen Sparziele und -potenziale wirken. Der Kanton würde sich damit auch vom Solidaritätsprinzip zwischen den Kantonen verabschieden und den Sozialtourismus fördern. Zudem ist völlig unklar, welche Ziele der Regierungsrat mit der aufgezeigten Stossrichtung verfolgt. Sollen in der Sozialhilfe Kosten gespart werden? Für ein solches Anliegen gäbe es aus den zuständigen Fachkreisen durchaus andere Ideen, auf die auch die neue Regierung bisher nicht eingegangen ist. Oder geht es darum, die Armutsgrenze auf politischem Weg nach unten zu verschieben und so Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler zu disziplinieren und wenn ja – mit welchem realistischen Ziel?

Wie zu lesen war, plant der Regierungsrat nicht, für die neue Vorlage ein Konsultationsverfahren durchzuführen. Damit haben die Parteien, Fachorganisationen und weitere Interessierte keine Möglichkeit, rechtzeitig ihre Haltung einzubringen und ihren politischen Einfluss geltend zu machen. Dies ist staatsrechtlich äusserst heikel für ein fachlich und politisch sehr umstrittenes Anliegen, welches das soziale Netz aller Kantonseinwohner/-innen betrifft, und widerspricht meiner Meinung nach auch der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren.

Fragen:

1. Welche Motive stecken hinter der geplanten Sozialhilfegesetzesrevision? Konkret: Geht es darum, in der Sozialhilfe zu sparen, oder handelt es sich um den Versuch, Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler mit gekürzten Leistungen und Anreizmodellen zu disziplinieren?
2. Was meint der Regierungsrat zum Vorwurf, dass es staatspolitisch heikel sei, ein dermassen wichtiges und umstrittenes Geschäft nicht noch einmal bei den Parteien und Fachorganisationen in Konsultation zu geben?
3. Wie sieht der genaue Zeitplan der Sozialhilfegesetzesrevision aus?

Antwort des Regierungsrates

1. Ausgangspunkt der Teilrevision ist nach wie vor die vom Grossen Rat im September 2013 überwiesene Motion Studer (M 260-2012). Diese verlangt, dass der Umfang der wirtschaftlichen Hilfe für die Leistungen im Bereich Grundbedarf für den Lebensunterhalt, situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen auf 90 Prozent derjenigen Summe beschränkt werden, die sich bei Anwendung der SKOS-Richtlinien ergibt. Zugleich soll das Anreizsystem verstärkt werden. Der Regierungsrat legt seinem Entscheid diese Verpflichtung zugrunde und setzt damit die finanziellen Ressourcen so effizient wie möglich ein. Die geplante Teilrevision des Sozialhilfegesetzes hat deshalb zum Ziel, Fehlanreize zu minimieren und gleichzeitig die fachliche und finanzielle Unterstützung für die berufliche Integration zu erhöhen. Er will zudem die Rahmenbedingungen integrationsbe-

reiter Unternehmen verbessern, so dass mehr Menschen (wieder) in den ersten Arbeitsmarkt integriert sind.

2. Der Regierungsrat hält fest, dass zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vom Mai bis zum August 2015 ein Vernehmlassungsverfahren stattgefunden hat. Im Anschluss daran wurden drei Runde Tische durchgeführt. Das Resultat dieser Diskussionen wurde im Sommer 2016 nochmals in Konsultation bei den grössten Gemeinden, den politischen Parteien und bei den Verbänden gegeben. Somit wurden alle relevanten Partner einbezogen und deren Argumente sind bekannt. Den definitiven Entscheid, ob eine weitere Vernehmlassung durchgeführt werden soll, fällt der Regierungsrat bei der Verabschiedung des Gesetzesentwurfs.
3. Der Terminplan der GEF sieht momentan folgende Eckwerte vor:
Beratung der Vorlage des Regierungsrates im August 2017 in der GSoK; erste Lesung im Grossen Rat im November 2017; Beratung des Ergebnisses der ersten Lesung in der GSoK im Januar/Februar 2018; zweite Lesung im Grossen Rat im März 2018; Inkrafttreten der Vorlage per 1. Oktober 2018.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Januarsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 23.01.2017

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: GEF

Warum folgt der Regierungsrat bei der Senkung der Ansätze für wirtschaftliche Hilfe nicht den Westschweizer Kantonen?

Der Regierungsrat hat zur Umsetzung der vom Grossen Rat überwiesenen Motion «Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe» (Motion Ueli Studer) die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) beauftragt, bis im Sommer 2017 einen Entwurf zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) zu erarbeiten. Mit Blick auf diese Gesetzgebungsarbeiten hat die Regierung neue Eckwerte im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe festgelegt, die den Kanton und die Gemeinden finanziell entlasten sollen. Demnach sollen im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe die Ansätze des Vereins «Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)» um 10 Prozent unterschritten werden.

Andere Kantone – namentlich in der sonst in sozialen Fragen eher als links geltenden Westschweiz mit teilweise sozialdemokratischen Sozialdirektoren – gehen jedoch noch weiter und haben die Ansätze in gewissen Kategorien noch viel deutlicher unter die SKOS-Richtlinien gesenkt. So hat der Kanton Neuenburg beschlossen, ab 1. März 2017 die Ansätze für wirtschaftliche Hilfe sogar um 15 bis 20 Prozent zu senken. Auch in anderen Kantonen werden die Ansätze teilweise deutlich gesenkt. Der Kanton Wallis hat den Grundbedarf für junge Erwachsene auf 500 Franken, Genf gar auf 457 Franken gesenkt.

Fragen:

1. Hat sich der Regierungsrat überlegt, analog zu den Westschweizer Kantonen die Ansätze für wirtschaftliche Hilfe noch weiter als nur um 10 Prozent zu senken?
2. Warum will der Regierungsrat namentlich den Grundbedarf für junge Erwachsene nicht auf das Niveau von Genf oder Wallis senken?
3. Wie viel liesse sich mit einer Senkung der Ansätze auf das Niveau von Neuenburg oder anderen Westschweizer Kantonen im Kanton Bern jährlich zusätzlich sparen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die durch den Regierungsrat definierten Eckwerte der SHG-Revision sehen eine generelle Senkung der Ansätze für den Grundbedarf um 10% vor, für gewisse Kategorien sollen die Kürzungen darüber hinaus gehen. Die vom Fragesteller angesprochenen tieferen Ansätze gewisser Westschweizer Kantone betreffen hingegen ausschliesslich die Kategorie der jungen Erwachsenen.
2. Der Kanton Bern möchte junge Erwachsene, die Sozialhilfe beziehen, verstärkt in die Pflicht nehmen. Die Strategie des Kantons Bern lehnt sich an diejenige der Westschweizer Kantone an, welche einerseits die Ansätze gekürzt und andererseits die Forderungen an junge Erwachsene erhöht und ihre Integration verstärkt haben.

In der Anfrage wird auf die Kantone Genf und Wallis verwiesen. Bei den jungen Erwachsenen, die weder in Ausbildung noch erwerbstätig sind, liegen die Grundbeträge der Westschweizer Kantone Genf (457 Fr.) und Wallis (500 Fr.) in der Tat noch tiefer, als es der Kanton Bern mit der Kürzung auf Fr. 529.- (bzw. im Ausnahmefall einer eigenen Wohnung 690.-) plant.

Der Regierungsrat will einen verstärkten Anreiz setzen, damit junge Menschen den Weg aus der Sozialhilfe in eine Ausbildung oder eine Erwerbsarbeit suchen. Er erachtet das geplante Kürzungspaket bei den jungen Erwachsenen als ausreichend.

3. Zusätzliche Einsparungen liessen sich in geringem Mass nur dann erzielen, wenn die Ansätze der jungen Erwachsenen analog der Kantone VS und GE ausgestaltet würden. Die Ansätze der anderen Westschweizer Kantone, darunter auch der angesprochene Kanton Neuenburg liegen gleich hoch oder höher als die vom Regierungsrat in den Eckwerten zur SHG-Revision für den Kanton Bern vorgesehenen. Ein Grossteil der Einsparungen im Kanton Bern wird aus der generellen 10%-Senkung des Grundbedarfs für alle resultieren.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Januarsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 23.01.2017

Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Beantwortet durch: GEF

Abgeltungen der RSZ-CEOs

Die Kosten im Gesundheitswesen speziell im Spitalbereich explodieren jährlich massiv. Die Krankenkassenprämien belasten insbesondere die Familien im Kanton Bern so, dass diese untragbar werden. Die Kosten müssen mit grossem Augenmerk untersucht werden. Einsparungen einleiten, nicht etwa in der Pflege, der Patientenbetreuung oder mit Dienstleistungsreduktionen an den kleinen Spitalstandorten. Die generell hohen Kosten in der Administration und in den Chefetagen werden vermehrt in der Bevölkerung als unzumutbar aufgefasst. In den jeweiligen Jahresberichten sind nur die gesamten Aufwendungen der Geschäftsleitungen abzuleiten, ohne einzelne Angaben zu den grossen Gehältern.

Fragen:

1. Kann der Regierungsrat die gesamten Abgeltungen (Löhne, Spesen & Boni) aller RSZ-CEOs auflisten?
2. Wenn ja, wird der Regierungsrat gebeten, sämtliche Abgeltungen (Löhne, Spesen & Boni) aller RSZ-CEOs aufzulisten.
3. Wäre der Regierungsrat, sollten die Abgeltungen (Löhne, Spesen & Boni) die Abgeltung eines Regierungsrates überschreiten, als Alleinaktionär der meisten RSZ bereit, einzugreifen und diese Abgeltungen zu plafonieren?

Antwort des Regierungsrates

Die Regionalen Spitalzentren (RSZ) und die Hôpital du Jura bernois SA sind selbstständige, privatrechtliche Aktiengesellschaften nach Art. 620 ff des schweizerischen Obligationenrechts. Der Regierungsrat nimmt im Namen des Kantons die Rechte und Pflichten als Aktionär wahr. Er beschliesst beispielsweise jährlich die maximale Entschädigung des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats. Dabei stützt er sich auf den Grundsatzbeschluss in Anhang D der öffentlichen Eigentümerstrategie der RSZ.

Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler müssen nach Art. 51 Abs. 1 des Spitalversorgungsgesetzes vom 6. Juni 2013 in einem Vergütungsbericht die Summen aller Vergütungen angeben, die sie an folgende Personengruppen ausgerichtet haben:

- a) Mitglieder des strategischen Führungsorgans,
- b) Mitglieder der Geschäftsleitung,
- c) Führungspersonen der Kliniken und Organisationseinheiten auf gleicher Hierarchieebene.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion publiziert das Resultat der Überprüfung der Vergütungsberichte auf folgender Website:

<https://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheit/spitalversorgung/spitaeler/verguetungsberichte.html>.

1. Nein, die entsprechenden Angaben liegen nicht vor.
2. Siehe Frage 1.

3. Als Aktionär hat der Kanton ein Interesse daran, dass angemessene Entschädigungen ausbezahlt werden. Wo dies nicht der Fall ist, werden entsprechende Massnahmen ergriffen.

Verteiler

- Grosser Rat